

München, im Oktober 2005

Sind Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken steuerlich als Werbungskosten absetzbar ?

Mehrere Verfahren an den Finanzgerichten und beim BFH anhängig !

Sehr geehrtes Mitglied,

im Zuge der Neuordnung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz müssen sich die Finanzgerichte vermehrt der Frage stellen, ob Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (und damit auch Beiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken) nicht nur als beschränkt abziehbare Sonderausgaben, sondern als unbeschränkt abziehbare Werbungskosten zu behandeln sind.

Zu dieser Problematik sind derzeit verschiedene Verfahren anhängig:

- **BVerfG**, Az. 2 BvR 2299/04
- **BFH**, Az. X R 11/05, als Revisionsverfahren gegen FG Düsseldorf, Urteil vom 17.3.2005 (AZ. 11 K 6920/02 E)
- **BFH**, Az. X R 45/02, als Revisionsverfahren gegen FG Hamburg, Entscheidung v. 24.4.2002 (Az. V 1/ 02; V 32/93)
- **FG Münster**, Az. 14 K 608/05
- **Niedersächsisches FG**, Az. 3 K 255/05 (Beschluss zur PKH-Gewährung v. 23.5.2005, Az. 7 S 4/03)

Hierbei werden gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge wie auch Beiträge in berufsständische Versorgungswerke mit zwei unterschiedlichen Begründungen als Werbungskosten qualifiziert:

1. Gesetzessystematische Beurteilung als Werbungskosten

Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wie auch Altersruhegelder aus berufsständischen Versorgungswerken sind als „sonstige Einkünfte“ i.S.d. § 22 EStG einkommenssteuerpflichtig.

Die Beiträge zu den Versorgungswerken sind demnach Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhaltung der künftig steuerpflichtigen Renten. Sie erfüllen damit den Werbungskostenbegriff des § 9 Abs.1 EStG und sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Durch die Besteuerung der Altersrente stellen die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge und damit auch die Beiträge zu den Versorgungswerken vorweggenommene Werbungskosten der künftigen Altersrente dar.

Die später ausbezahlte Rente beruht auf den jetzt eingezahlten Beiträgen. Eine Behandlung als Sonderausgaben scheidet laut Argumentation der jeweiligen Kläger folgerichtig steuersystematisch aus, da Sonderausgaben nach § 10 Abs.1 S. 1 EStG nur solche Aufwendungen sind, die nicht schon Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

2. Verfassungsrechtliche Beurteilung als Werbungskosten

Im Zuge der Neugestaltung der Rentenbesteuerung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (BVerfGE 105, 73, Az. 2 BvL 17/99) wurde die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung als mit Art. 3 Abs.1 GG unvereinbar und damit gleichheitswidrig angesehen.

Das FG Münster (Az. 14 K 608/05) schlussfolgert entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002, dass die Rentenversicherungsbeiträge (im Ergebnis wie die fiktiven Pensionsbeiträge der Beamten, die schon nicht als zugeflossene Lohnbestandteile gelten) einkommenssteuerrechtlich zu neutralisieren sind und damit als vorab veranlasste Werbungskosten abgezogen werden können.

Eine nur beschränkte Abziehbarkeit dieser Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben führe zu einer (teilweisen) Doppelbesteuerung, wenn die spätere Rente in vollem Umfang nochmals versteuert werden müsse.

Diese Problematik trifft besonders die Renten-Jahrgänge ab 2040, die ihre Rente zu 100% versteuern, derzeit aber nur 60% der Aufwendungen für Altersvorsorge abziehen können. Bei den berufsständischen Versorgungswerken besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass deren Altersrenten im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Bundeszuschüsse finanziert werden, d.h. die berufsständischen Rentner kommen für ihre Ruhegelder vollständig selbst auf.

3. Mit Spannung erwartete Entscheidungen

Eine höchstrichterliche Entscheidung zugunsten des Werbungskostenabzugs würde systematische und verfassungsrechtliche Spannungen, die im Zuge des Alterseinkünftegesetzes aufgetreten sind, klären helfen.

Das Bundesministerium für Finanzen ordnete angesichts der laufenden Verfahren mit Schreiben vom 2.8.2005 bereits einen Vorläufigkeitsvermerk beim Erlass von Steuerbescheiden an, der nicht nur Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Beiträge zu den berufsständischen Versorgungswerken umfasst.

Dieser Vermerk berücksichtigt allerdings inhaltlich nur die Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen zur neuen Regelung. Die Frage der Abziehbarkeit als Werbungskosten aus steuersystematischen Gründen fällt nicht darunter. Es sollte daher gegen Einkommenssteuerbescheide weiterhin Einspruch eingelegt und das Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zum Abschluss der oben angeführten Verfahren beantragt werden.

Jedes einzelne Mitglied sollte aber bei steuerlichen Erleichterungen im Zuge des Alterseinkünftegesetzes sowie bei möglichen Änderungen durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht unberücksichtigt lassen, dass diese Steuerentlastung um den Preis einer später zu versteuernden Rente gewährt wird. Die Entlastungsbeträge sind quasi nur „vorweggenommene Rententeile“, die im Rentenalter aufgrund der Besteuerung fehlen werden.

Im Hinblick auf eine ausreichende Altersversorgung sollte diese Steuereinsparung daher wieder dem persönlichen Altersversorgungssystem z.B. mittels freiwilliger Mehrzahlungen zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BAYERISCHE RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG